

Fördervoraussetzungen

- Es sind nur unterversorgte Haushalte förderfähig. Als unterversorgt gilt, wer nur mit weniger als 30 Mbit/s im Download durch ein Telekommunikationsunternehmen versorgt werden kann.
- Es sind ausschließlich vergebene Adressen (Straße, Hausnummer) förderfähig. Wenn mehrere Gebäude zu einer Adresse gehören (z.B. Drei-Seiten-Höfe) kann nur ein Gebäude den geförderten Glasfaser-Hausanschluss erhalten. Nebengelasse sind nicht förderfähig.
- Es liegt ein vom Grundstückseigentümer unterschriebener „Auftrag zur Errichtung eines Breitbandanschlusses“ vor. Dieser Auftrag kann nur vom Grundstückseigentümer selbst unterzeichnet werden. Bei Erben- und Eigentümergemeinschaften unterzeichnet der Angeschriebene. Dieser bestätigt mit seiner Unterschrift, dass ihm die Einwilligung der anderen Eigentümer vorliegt.